

Beistandschaften Art. 391 ZGB ff.

Lernziele:

Ich kann die verschiedenen Arten von Beistandschaften unterscheiden.

Ich kenne die Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahren.

In der Schweiz werden verschiedene Arten von Beistandschaften unterschieden, die im Erwachsenenschutzrecht verankert sind. Diese Massnahmen dienen dem Schutz und der Unterstützung von Personen, die aufgrund unterschiedlicher Umstände ihre Angelegenheiten nicht mehr vollständig selbst besorgen können. Hier eine Zusammenfassung der verschiedenen Arten und ihrer Merkmale:

1. **Begleitbeistandschaft:** Diese Art der Beistandschaft ist die mildeste Form und erfordert die Zustimmung der betroffenen Person. Der Beistand berät und unterstützt, ohne dass die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person stark eingeschränkt wird. Sie behält die Kontrolle über ihre Entscheidungen und Geschäfte.

Situation: Eine ältere Person, die noch selbstständig Entscheidungen treffen kann, benötigt Unterstützung bei der Organisation ihres Alltags, z. B. bei der Wohnungssuche oder beim Abschluss von Verträgen.

Aufgaben des Beistands: Beratung und Unterstützung, ohne direkte Entscheidungsbefugnis. Der Beistand hat keine Vertretungsmacht und kann keine Verträge im Namen der betroffenen Person abschliessen.

2. **Vertretungsbeistandschaft:** Wird eingerichtet, wenn die betroffene Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann. In diesem Fall vertritt der Beistand die Person in bestimmten Bereichen, und es kann zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit kommen. Die betroffene Person darf jedoch weiterhin selbstständig Entscheidungen treffen, sofern dies nicht ausdrücklich eingeschränkt wird.

Situation: Eine Person mit einer psychischen Beeinträchtigung kann bestimmte Angelegenheiten, wie Finanzverwaltung, nicht selbst erledigen.

Aufgaben des Beistands: Der Beistand kann in festgelegten Bereichen Entscheidungen treffen und im Namen der betroffenen Person handeln, z. B. Verträge abschliessen oder Bankgeschäfte tätigen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann in diesen Bereichen eingeschränkt sein.

3. **Mitwirkungsbeistandschaft:** Bei dieser Art muss für bestimmte Handlungen die Zustimmung des Beistands eingeholt werden. Sie wird dann eingerichtet, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person Handlungen zu ihrem Schaden vornimmt. Die Handlungsfähigkeit wird in den betroffenen Bereichen eingeschränkt.

Situation: Eine urteilsfähige Person neigt zu unüberlegten finanziellen Entscheidungen, die zu ihrem Schaden führen könnten, wie z. B. das Eingehen von übermässigen Kreditverpflichtungen.

Aufgaben des Beistands: Der Beistand muss bei bestimmten Entscheidungen zustimmen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist in diesen spezifischen Angelegenheiten eingeschränkt.

4. **Umfassende Beistandschaft:** Diese Form wird notwendig, wenn jemand dauerhaft urteilsunfähig ist und sich mit seinen Handlungen gefährdet. Hierbei entfällt die Handlungsfähigkeit der Person vollständig, und der Beistand muss fast alle Angelegenheiten für sie erledigen.

Situation: Eine Person ist aufgrund schwerer geistiger Beeinträchtigung dauerhaft urteilsunfähig und kann keine eigenen Entscheidungen treffen.

Aufgaben des Beistands: Der Beistand trifft nahezu alle Entscheidungen und erledigt alle Angelegenheiten für die betroffene Person, da deren Handlungsfähigkeit vollständig entzogen ist.

Die Anordnung einer Beistandschaft erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und setzt voraus, dass andere Lösungen (wie Unterstützung durch Angehörige oder andere Hilfsangebote) nicht ausreichen. Die konkrete Ausgestaltung der Beistandschaft hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und soll die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich wahren.

Es ist auch möglich, dass jemand aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis als Beistand vorgeschlagen wird. Bei Unzufriedenheit mit der Beistandschaft oder dem Beistand gibt es verschiedene Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, beispielsweise durch Gespräche, die Kontaktaufnahme mit der KESB oder gerichtliche Schritte.

Die Einrichtung einer Beistandschaft in der Schweiz erfolgt durch ein festgelegtes Verfahren, das die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) leitet.

1. **Antragstellung oder Meldung:** Eine Beistandschaft kann auf Antrag der betroffenen Person oder einer ihr nahestehenden Person, wie Familienmitgliedern oder Freunden, errichtet werden. Ebenso kann die KESB selbst tätig werden, wenn sie Kenntnis von einer möglicherweise schutzbedürftigen Person erhält.
2. **Prüfung der Voraussetzungen:** Die KESB prüft, ob die Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft vorliegen. Dies schliesst die Überprüfung des Zustands der betroffenen Person ein, etwa ob eine geistige Behinderung, psychische Störung oder eine ähnliche Beeinträchtigung vorliegt, die die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten erschwert oder unmöglich macht.
3. **Beurteilung der Schutzbedürftigkeit:** Neben dem Vorliegen eines Schwächezustands muss auch ein gewisser Grad an Schutzbedürftigkeit gegeben sein. Die Behörde bewertet, ob andere Lösungen, wie die Unterstützung durch Dritte, ausreichend sind oder ob eine Beistandschaft notwendig ist.
4. **Festlegung des Beistandschaftstyps und Umfangs:** Entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Umständen der betroffenen Person legt die KESB fest, welche Art von Beistandschaft (Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft) und welcher Aufgabenbereich (z. B. Personensorge, Vermögenssorge) angebracht ist.
5. **Ernennung des Beistands:** Die KESB ernennt eine geeignete Person als Beistand. Dies kann eine Privatperson (z.B. ein Familienmitglied) oder ein Berufsbeistand sein. Die betroffene Person hat das Recht, bei der Auswahl des Beistands mitzuwirken oder eine Person vorzuschlagen.
6. **Rechtliches Verfahren und Dokumentation:** Das Verfahren wird offiziell dokumentiert, und die betroffene Person sowie der Beistand werden über die Einzelheiten und Grenzen der Beistandschaft informiert.
7. **Überwachung und Überprüfung:** Die KESB überwacht die Beistandschaft und kann sie bei Bedarf anpassen, falls sich die Umstände der betroffenen Person ändern.

Aufgabe

Welche Art von Beistandschaft wäre für jede der genannten Personen am besten geeignet? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Beschreiben Sie, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beistand in jedem Fall hätte.

- a. Frau Müller ist 80 Jahre alt und leidet an einer beginnenden Demenz. Sie kann ihren Alltag noch weitgehend selbstständig bewältigen, vergisst aber manchmal, ihre Rechnungen zu bezahlen. Ihr Sohn macht sich Sorgen, dass sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte.
- b. Herr Schneider ist 45 Jahre alt und hat nach einem schweren Unfall eine Gehirnverletzung erlitten. Seitdem ist er in seiner Entscheidungsfähigkeit stark eingeschränkt und kann wichtige Alltagsentscheidungen, wie Vertragsabschlüsse oder Finanzangelegenheiten, nicht mehr selbst treffen.
- c. Frau Bianchi ist 25 Jahre alt und psychisch instabil. Sie neigt zu impulsiven Entscheidungen, die sie oft finanziell überfordern. Sie ist jedoch in der Lage, ihren Alltag selbstständig zu gestalten und hat ein gutes Bewusstsein für ihre Situation.